

**Vertrag über die Lieferung von Strom aus der Photovoltaik-Anlage
auf dem Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Neuried e.V.
Floriansbogen 1 in Neuried**

zwischen

der Gemeinde Neuried, vertreten durch den 1. Bürgermeister Harald Zipfel

Planegger Straße 2, 82061 Neuried

(nachfolgend „**Grundstückseigentümer**“ bzw. Kunde genannt)

und der

Bürgerenergiegenossenschaft BENG eG

Stiftsbogen 148, 81375 München

(nachfolgend „**Betreiber**“ genannt)

Präambel

Der Anlagenbetreiber betreibt eine Photovoltaik-Anlage mit einer Nennleistung von 110,03 kWp in der Liegenschaft

Freiwillige Feuerwehr Neuried e.V., Floriansbogen 1, 82061 Neuried

die mit dem Netz des regionalen Verteilnetzbetreibers E.ON Bayern- nachfolgend VNB (Verteilnetzbetreiber) genannt - verbunden ist und die erzeugte Energie auf Grundlage der bundeseinheitlichen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz 2014 („Erneuerbare-Energien-Gesetz vom vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist“) einspeist. Dies wurde in der Netzanmeldung (Vorgangsnummer wird nach Anmeldung ergänzt) angemeldet.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden mit Strom nach dem „sog. Direktverkauf“. Die Parteien verstehen darunter Lieferung von Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage, so dass der Strom nicht durch ein Netz geleitet wird.
- 1.2. Bedingt durch die Natur der Stromerzeugung per Photovoltaik, wird keine kontinuierliche Strombelieferungsverpflichtung eingegangen. Der Strom kann nur geliefert werden, wenn dies witterungsbedingt möglich ist.
- 1.3. Die jährlich erzeugte Energiemenge im Regelbetrieb beläuft sich bei einer erwarteten Globalstrahlung von 1.150kW/m² auf anfängliche 960 kWh/kWp/Jahr. Es kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussage über das vorhandene, konkrete Lastprofil getroffen werden. Es kann kein, auch kein indikativer Erwartungswert der Abdeckung des tages- und jahreszeitlichen Bedarfs des Kunden auf der einen und der solaren Stromerzeugung des Anlagenbetreibers auf der anderen Seite gegeben werden. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine entsprechende weitergehende Versorgung des Kunden über einen Dritten erfolgen muss. Diese und die sich daraus ergebenden Kosten sind nicht Bestandteil dieses Vertrags.
- 1.4. Maßnahmen, die zur Erhöhung des eigengenutzten Stromanteils beitragen (z.B. Speichertechniken) können umgesetzt werden, falls der Kunde dem zustimmt.

2. Strombezugsmöglichkeit des Grundstückseigentümers

Der Grundstückseigentümer wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von dem Betreiber mit elektrischer Energie beliefert.

2.1. Liefergegenstand/Lieferbeginn/Lieferumfang

- 2.1.1. Gegenstand der Belieferung ist Drehstrom bzw. Wechselstrom entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers.
- 2.1.2. Der Strom wird direkt vor Ort – ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz – geliefert. Die Solaranlage wird/ist hierzu mit der Verbrauchsstelle direkt verbunden.
- 2.1.3. Die Pflicht des Betreibers zur Belieferung des Grundstückseigentümers mit Elektrizität beschränkt sich ausschließlich auf die Elektrizität, die mit der installierten Solaranlage zum Zeitpunkt des Energieverbrauchs produziert wird. Der Grundstückseigentümer wird seinen darüber hinaus bestehenden Energiebedarf auf eigene Kosten durch Bezug aus dem Stromnetz decken.

- 2.1.4. Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass die Energieproduktion der Solaranlage von den jeweiligen klimatischen Bedingungen und der Tageszeit abhängig ist.
- 2.1.5. Der Betreiber ist berechtigt, die Stromlieferung zu unterbrechen, wenn Service- und Wartungsarbeiten anstehen. Er wird diese Arbeiten in einer angemessenen Frist ankündigen, außer es liegt ein Notfall vor, der sofortige Eingriffe erfordert.
- 2.1.6. Die Elektrizität wird nur für den Verbrauch auf dem Grundstück und/oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage gem. § 20 Abs. 3.2 EEG zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur zulässig, wenn diese Nutzer des Grundstückes sind und den Strom auf dem Grundstück und in unmittelbarer Nähe zur Anlage i.S.d. § 20 Abs. 3.2 EEG verbrauchen. Eine Weiterleitung an Verbrauchsstellen außerhalb des Grundstückes ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Verbrauchsstelle dem Betreiber vor Aufnahme des Strombezuges angezeigt und der Nachweis erbracht wird, dass diese als in unmittelbarer Nähe liegend gem. § 20 Abs. 3.2 EEG anerkannt wird.

2.2. Vergütung

- Nach erfolgter Jahresendabrechnung zwischen dem Betreiber und dem zuständigen Netzbetreiber zahlt der Grundstückseigentümer dem Betreiber eine Vergütung, die sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammensetzt.
- 2.2.1. Der Grundpreis beträgt -- € netto monatlich. Durch den Arbeitspreis wird der gelieferte Strom pro bezogene Kilowattstunde vergütet. Diese beträgt €/kWh zzgl. MwSt pro kWh entnommenen Stroms. Er beinhaltet die aktuelle EEG-Umlage, bei Änderung der EEG-Umlage wird der Preis um den Betrag der Umlageänderung angepasst. „Die bezogene Strommenge errechnet sich aus der Differenz a) der vom Erzeugungszähler der Photovoltaikanlage in der Abrechnungsperiode gemessenen Strommenge und b) der vom Gesamtstromzähler gemessenen Strommenge die in der Abrechnungsperiode ins VNB-Netz eingespeist wurde.
 - 2.2.2. Die Preisbildung berücksichtigt nicht die Stromsteuer, ein Netznutzungsentgelt, eine Konzessionsabgabe oder neue Umlagen, Entgelte oder Kosten. Diese sind laut geltender Rechtslage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht relevant. Falls sich die Rechtslage ändern sollte, oder sich weitere neue Sachverhalte ergeben, die diese Sichtweise als nicht haltbar erweisen, kann eine Neukalkulation des Preises erfolgen.
 - 2.2.3. Der Preis kann unter der Maßgabe einer langfristig stabilen Preisbildung und Gewährung eines etwa hälftigen Preis- bzw. Ertragsvorteils für beide Vertragsparteien gegenüber reiner Netzeinspeisung bzw. reinen Netzbezugs nach angemessenen Zeiträumen neu kalkuliert werden, um den Vorteil für beide Vertragsparteien erneut darzustellen. Folgender Mechanismus findet hier

Berücksichtigung:

- Die Aktualisierung der Strompreiskalkulation wird jeweils alle 2 Jahre durchgeführt bzw. an die Laufzeit der Stromlieferverträge der Gemeinde gekoppelt.
- Bei einer Eigenverbrauchsquote ab 55% jährlich sinkt der Strompreis auf €/kWh für die im Abrechnungsjahr komplett gelieferte Energiemenge. Dies wird in der Jahresendabrechnung verrechnet und berücksichtigt. Diese Regelung gilt bis 31.12.2019 und wird dann entsprechend den Verbrauchswerten der Mehrzweckhalle neu verhandelt und kalkuliert.
- Als Referenzpreis hierfür dient jeweils der durchschnittliche Strompreis, den der Kunde mit dem Stromanbieter vereinbart hat. Diesen teilt der Grundstückseigentümer dem Betreiber auf Anfrage mit. Im Falle von Strompreiserhöhungen für weitere Laufzeiten wird auch der Anlagenbetreiber den Preis pro kWh erhöhen, jedoch immer €/kWh zzgl. MwSt unter dem Preis des Stromanbieters der Gemeinde/Zweckverband bleiben. Bei einer Höhe des Strompreises von -€/kWh zzgl. MwSt. wird der BENG-Strompreis gedeckelt. Auch wenn der Preis des Energieversorgungsunternehmens – das die zusätzliche Strommenge liefert - weiter wachsen sollte, beträgt der maximale BENG-Strompreis pro kWh € zzgl. MwSt.
- Ein Mindestpreis von €/kWh zzgl. MwSt. ist jedoch für die Vertragsdauer festgelegt und mindestens zu entrichten, mögliche Abweichungen siehe Punkt 2.

2.2.4. Der Betreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen für die erwartungsgemäß verbrauchte Menge Elektrizität zu verlangen. Diese sind jeweils am Ende des Monats fällig, für den die Abschlagszahlung gezahlt wird. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraums. Beide Parteien können eine Erhöhung oder Verringerung der Abschlagszahlungen vereinbaren.

2.2.5. Die Endabrechnung des Kundenverbrauchs aus der PV-Anlage ist jeweils zum 01. März des Folgejahres fällig, vorausgesetzt die Abrechnung des EVU liegt dem Betreiber vor. Ansonsten erfolgt die Abrechnung spätestens 2 Wochen nach Vorlage der EVU-Abrechnung. Der Kunde erhält hierzu die Abrechnungsunterlagen mit dem Stromverbrauch.

2.3. Messung

2.3.1. Die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b des Energiewirtschaftsgesetzes festgestellt.

2.3.2. Der Solarstromverbrauch des Grundstückseigentümers wird durch die Messung

der gesamten PV-Produktion abzüglich des eingespeisten Stroms ermittelt.

- 2.3.3. Die hierfür anfallenden Meßkosten werden vom Betreiber dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.

2.4. Die Zahlung durch Überweisung erfolgt an:

Kontoinhaber

Konto Nr.

Bank

BLZ

BIC:

IBAN:

2.5. Haftung des Betreibers bei Elektrizitätslieferung

Für Schadensfälle, die sich auf die Belieferung des Grundstückseigentümers mit Elektrizität auswirken, ist die Haftung des Betreibers sowie seiner Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

3. Vertragslaufzeit und -kündigung

- 3.1. Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2019 und wird bis 31.12.2021 geschlossen. Bei Nicht-Kündigung wird der Vertrag jeweils automatisch um 2 Jahre verlängert. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2039.
- 3.2. Der Betreiber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Somit soll dem Betreiber die ggf. notwendige Umstellung der Vermarktung des erzeugten Stroms zeitlich ermöglicht werden.
- 3.3. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- 3.4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.5. Wird der Vertrag gekündigt, so wird der Betreiber die Einspeisung der Photovoltaikanlage gegebenenfalls umstellen und die hierfür nötigen Anschlussänderungen vornehmen lassen. Dies beinhaltet auch eine Vertragsanpassung des Einspeisevertrages mit dem VNB.

4. Außerordentliche Kündigung

- 4.1. Der Betreiber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der nur das Verhältnis in Bezug auf die Stromabnahme durch den Grundstückseigentümer, nicht aber die Nutzungsüberlassung des Standortes der Solarstromanlage betrifft, das Verhältnis in Bezug auf die Stromabnahme isoliert außerordentlich kündigen. Das bestehende Pachtverhältnis bleibt davon unberührt.

5. Rechtsnachfolge

- 5.1. Beide Parteien sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, wenn dieser die Vertragspflichten uneingeschränkt übernimmt.
- 5.2. Für den Fall, dass der Anlagenbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, ist die finanzierende Bank – sofern ein Bankdarlehen hierfür aufgenommen wurde - an Stelle des Betreibers zum Eintritt in die Verträge berechtigt.
- 5.3. Alle Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien gelten auch zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d.h. die Vertragsparteien verpflichten sich, diese jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen inklusive dieser Regelung etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Unterlässt ein Vertragspartner dies, haftet er für die dem Vertragspartner und seinen Auftraggebern dadurch entstehenden Nachteile.

6. Gerichtsstand

- 6.1. Gerichtsstand ist München.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürften der Schriftform, Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 7.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossener Nachtragsverträge unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend bis

zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Bestimmung zu ersetzen, oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen.

- 7.3. Erfüllungsort für Ansprüche aus diesem Vertrag ist die Mehrzweckhalle Neuried.
- 7.4. Alle aufgeführten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

8. Ausfertigung

- 8.1. Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Beide Vertragspartner erhalten je eine gegengezeichnete Originalausfertigung.

....., den, den

Grundstückseigentümer:

Betreiber:

Unterschrift und Stempel

Unterschrift und Stempel